Kostenreglement Deutschland

Gültig per 01.01.2024

enovetic pension fund (assep)
2, rue Edward Steichen
L-2540 Luxemburg

info@enovetic.com
enovetic.com

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck ... 3
2. Kostenpflichtige Aufwendungen ... 3
3. Verwaltungskostenbeitrag, Vertriebs- und Betreuungsentschädigung ... 3
3.1. Verwaltungskostenbeitrag ... 3
3.2. Vertriebs- und Betreuungsentschädigung ... 3
3.3. Vermögensverwaltungskostenbeitrag ... 3
3.4. Sonstige Verwaltungskostenbeiträge ... 3
3.5. Verwaltungskostenbeiträge für außerordentliche Aufwendungen ... 3
4. Sonderaufwendungen ... 4
5. Änderungen des Kostenreglements ... 4
6. Inkrafttreten ... 4

1. Zweck

Dieses Reglement gibt einen Überblick über die Kosten, welche sich insgesamt aus dem Vertragsverhältnis des enovetic pension fund (assep) mit ihren angeschlossenen Teilnehmern sowie aus der Durchführung der Versorgung gemäß der Pensionsrichtlinie ergeben.

2. Kostenpflichtige Aufwendungen

2.1.
Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes hebt der enovetic pension fund laufende Verwaltungskostenbeiträge ein. Derartige Beiträge stehen im Zusammenhang mit den Verwaltungsdienstleistungen, welche der enovetic pension fund für seine angeschlossenen Teilnehmer ausführt. Dazu zählen insbesondere Tätigkeiten wie der Anschluss von Neukunden, die laufende Verwaltung der Pensionskonten, die Berechnung und das Inkasso laufender Beiträge, die Administration von Stammdaten-Änderungen, die Entwicklung und Pflege von Angebots- und Verwaltungssoftware, die Kundenbetreuung, Marketing, Vertriebsunterstützung, Risikoprüfungen für den Rückversicherer, Leistungsabwicklungen und sonstige allgemeine Verwaltungsdienstleistungen. Die Verwaltungskostenbeiträge werden pro angeschlossenem Teilnehmer zusammen mit den laufenden Beiträgen in Rechnung gestellt, eingehoben und dem individuellen Beitragskonto des Arbeitgebers belastet.

2.2.
Zur Deckung des Vertriebs- und Marketingaufwandes kann der enovetic pension fund laufende Vertriebsentschädigungen einheben. Derartige Beiträge stehen im Zusammenhang mit Vertriebs- und Marketingdienstleistungen welche der enovetic pension fund ausführt. Die Vertriebs- und Marketingkostenbeiträge werden pro angeschlossenem Teilnehmer berechnet und dem individuellen Beitragskonto des Arbeitgebers belastet.

2.3.
Zur Deckung des Aufwandes für die laufende Betreuung von angeschlossenen Teilnehmern kann der enovetic pension fund eine Betreuungsentschädigung einheben. Die Betreuungsentschädigung wird pro angeschlossenem Teilnehmer berechnet und dem individuellen Beitragskonto des Arbeitgebers belastet.

2.4.
enovetic pension fund prüft regelmässig die Angemessenheit der Verwaltungskostenbeiträge sowie der Betreuungs- und Vertriebsentschädigung und beschließt bei Bedarf, den effektiven Aufwendungen des enovetic pension fund entsprechend, eine Erhöhung oder Senkung.

3. Verwaltungskostenbeitrag, Vertriebs- und Betreuungsentschädigung

3.1. Verwaltungskostenbeitrag
Auf die laufenden Beiträge in der Anwartschaftsphase werden folgende ordentliche Verwaltungskostenbeiträge eingehoben:

a) Fixe einmalige Verwaltungskostenbeiträge für die Einrichtung der Versorgung:
pro Teilnehmer: EUR 0 bis 50
b) Laufende Verwaltungskostenbeiträge für die Verwaltung und die Durchführung der Versorgung:
in Prozent der Gesamtbeiträge pro Teilnehmer und Jahr: bis 8.00%, mindestens pro Teilnehmer: EUR 50

3.2. Vertriebs- und Betreuungsentschädigung
Für das Marketing, für den Vertrieb sowie für die laufende Betreuung durch externe Dienstleister können folgende Kostenbeiträge eingehoben werden:

a) Marketing- und Vertriebsentschädigung in Prozent der Gesamtbeiträge pro Teilnehmer und Beitragszahlungsdauer: bis zu 5.00%
b) Betreuungsentschädigung in Prozent der kumulierten Sparbeiträge pro Teilnehmer und Jahr: bis zu 1.00%

3.3. Vermögensverwaltungskostenbeitrag
Für die Tätigkeit im Rahmen der Vermögensverwaltung erhebt der enovetic pension fund eine Gebühr in der Höhe von bis zu 1% der durchschnittlich verwalteten Gesamtbeiträge. Diese Gebühr wird laufend dem Versorgungskonto des Teilnehmers belastet.

3.4. Sonstige Verwaltungskostenbeiträge
Der enovetic pension fund kann im Bedarfsfall folgende sonstigen Verwaltungskostenbeiträge einheben:

a) Beiträge für Vertragsänderungen;
b) Gebühren für eine allfällige Beitragsfreistellung;
c) Beiträge für außerordentliche Aufwendungen durch mangelnde Mitwirkung des Teilnehmers bei der Durchführung der Versorgung;
d) Beiträge für die Übernahme von Versorgungsguthaben;
e) Beiträge für die Übernahme von Versorgungsverbindlichkeiten;
f) Beiträge für das Einholen von Auskünften.

Derartige sonstige Verwaltungskostenbeiträge werden nach tatsächlich für den enovetic pension fund entstandenem Aufwand verrechnet.

3.5. Verwaltungskostenbeiträge für außerordentliche Aufwendungen
Für außerordentliche Aufwendungen kann der enovetic pension fund Beiträge erheben. Derartige Beiträge werden dem Beitragskonto des Arbeitgebers wie folgt belastet:

Insolvenzverfahren

1.	Mahnung bis zu	EUR	20
2.	Mahnung bis zu	EUR	50
Betreibungsbegehren bis zu		EUR	300
Rechtsöffnung bis zu		EUR	500
Insolvenzbegehren bis zu		EUR	1‘000

Auflösung Versorgungsvertrag

pro Teilnehmer	EUR	50
mindestens	EUR	300
höchstens	EUR	20‘000

Hinzu- oder Abwahl von Versorgungsleistungen (Änderung des Pensionsplanes)

Einmalige Bearbeitungsgebühr
pro Teilnehmer: EUR 0 bis 25

4. Sonderaufwendungen

Mit dem Arbeitgeber vereinbarte Sonderaufwendungen außerhalb der ordentlichen Verwaltungstätigkeit werden diesem nach Aufwand in Rechnung gestellt.

5. Änderungen des Kostenreglements

5.1.
Der Verwaltungsrat des enovetic pension fund kann unter Wahrung des Zweckes und der obligatorischen Ansprüche jederzeit dieses Kostenreglement ändern oder aufheben.

5.2.
Etwaige Änderungen werden den Teilnehmern unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

6. Inkrafttreten

Das vorliegende Kostenreglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.